

XIX. Öffentliche Sozialleistungen

Vorbemerkung

A. Gesamtüberblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlichen öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten beiden Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

B. Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenhilfe)

In diesem Abschnitt sind in erster Linie Angaben aus den Geschäftsergebnissen der Versicherungsträger enthalten. Lediglich in den Tabellen 1 a und 3 werden Ergebnisse des Mikrozensus 1969, einer 1%-Stichprobe der Bevölkerung, veröffentlicht.

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten mit einem Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze und die Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Mutterschaftshilfe, Sterbegeld, vorbeugende Maßnahmen, und zwar für Mitglieder und Familienangehörige; weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder (ohne Rentner).

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert nach der RVO sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten sowie ein Teil der Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen; Unternehmer können darüber hinaus kraft Satzungsrecht versichert sein oder der Versicherung freiwillig beitreten. Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind alle Angestellten und die Angehörigen bestimmter Freier Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung, Hinterbliebenenrenten.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, wenn nicht Beitragsfreiheit besteht.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und mitarbeitende Familienangehörige.

Arbeitslosenversicherung: Versichert sind alle Arbeitnehmer.

Leistungen: Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Anschluß-Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Lohnausfallvergütung, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosenhilfe: Öffentliche Unterstützung für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

C. Kindergeld

Nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Für das zweite Kind wird Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihrem Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 7 800 DM beziehen; diese Begrenzung gilt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern.

D. Kriegsopferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Häftlingshilfegesetz und Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen). Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferfürsorge (vgl. unter Abschnitt E), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

E. Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und öffentliche Jugendhilfe

Sozialhilfe: Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Kriegsopferfürsorge: Leistungen an den unter D angegebenen Personenkreis, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.

F. Lastenausgleich (Sozial- und Entschädigungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Ostgeschädigte, Sowjetzonen-Flüchtlinge u. a.

Leistungen: Hauptentschädigung, Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente und laufende Beihilfen, Hausratentschädigung, Währungsausgleich, Altspararentschädigung, Ausbildungshilfe, Eingliederungsdarlehen.